



Thomas Weißenfels: www.photocase.de

In eigener Sache

Immer mehr Menschen nutzen die Möglichkeit, sich schnell, umfassend und vielseitig im Internet über die unterschiedlichsten Belange zu informieren. Auf der sogenannten „Homepage“ wird dargestellt, was man dem „Nutzer“ mitteilen will.

Eine der vordringlichsten Aufgaben des Arbeitskreises Betreuung Nürnberg ist es, Sie als ehrenamtliche Betreuer/innen zu unterstützen und Ihnen möglichst viel an Hilfestellungen zukommen zu lassen. Wir haben daher schon vor Jahren, verbunden mit unserem Projekt GeBeN, Informationen ins Internet gestellt und Ihnen auch in den Ausgaben des BtG Magazins angeboten, uns auf unserer Homepage www.projekt-geben.de zu besuchen.

Das Sprichwort sagt: „Nichts ist so alt wie die Nachricht von gestern“. Deshalb wurde es auch für uns Zeit, unseren Auftritt im Internet neu zu gestalten, sie über unsere Leistungen zu unterrichten, die aktuellsten Fachinformationen aufzunehmen und alles, was wir für Sie wichtig finden, zu vervollständigen.

Lassen Sie sich von der Vielseitigkeit des Angebotes überraschen. Ein ebenfalls neu gestaltetes Faltblatt soll nun auch schon im Vorfeld einer Betreuung über die zu erwartenden Aufgaben und darüber, was wir an Unterstützung und Hilfe anbieten können, informieren. Auslegen wollen wir es an Stellen, bei denen Menschen mit der Betreuungsproblematik konfrontiert werden können, also beispielsweise auch in den Krankenhäusern.

Ihr Arbeitskreis Betreuung Nürnberg

Betreuerpflichten im Erbfall (Teil II)

Martina Niebauer, Diplom-Rechtspflegerin (FH) am Vormundschaftsgericht Nürnberg

Ausschlagung einer Erbschaft

Wie bereits im letzten Artikel geschildert, fällt der Nachlaß eines Verstorbenen mit dem Todestag den Erben zu, ohne dass diese ausdrücklich eine Erklärung über die Annahme abgeben müssen. Jedoch hat jeder Erbe das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist eine Erbschaft auszuschlagen. Diese Ausschlagungserklärung muß vom Erben persönlich vor dem Nachlassgericht oder einem Notar abgegeben werden. Für einen Betreuten, der geschäftsunfähig ist, handelt sein Betreuer im Rahmen des Aufgabenkreises Vermögenssorge oder auch „Vertretung in der Nachlaßsache N.N.“ Die Ausschlagungsfrist beträgt in der Regel 6 Wochen ab dem Todesfall, liegt ein Testament vor, dann frühestens 6 Wochen ab Eröffnung des Testaments. Diese Frist beträgt 6 Monate, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder sich der Erbe zu Beginn der Frist im Ausland aufhält. Versäumt ein Erbe diese Frist, wird er automatisch Erbe. In diesem Fall kann er aber die Annahme der Erbschaft nachträglich

anfechten, wenn er glaubhaft machen kann, dass er nichts von dem Anfall der Erbschaft wusste oder wenn er erst nachträglich erfährt, dass der Nachlaß z.B. überschuldet ist. Die Anfechtungserklärung muß binnen 6 Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem der Erbe Kenntnis erlangt von den Umständen, die ihn zur Anfechtung berechtigen, vor dem Nachlassgericht oder einem Notar erfolgen. Wurde eine Erbschaft wirksam ausgeschlagen oder die Annahme einer Erbschaft wirksam angefochten, fällt der Betroffene als Erbe weg. Die Erbschaft fällt der nächsten Person zu, welche nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge als Erbe berufen ist. Die Ausschlagungs- oder Anfechtungserklärung durch den Betreuer ist vom Vormundschaftsgericht zu genehmigen.

Einschränkung der Erbenhaftung

Grundsätzlich haftet ein Erbe nach Annahme einer Erbschaft für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt auch mit seinem Privatvermögen. Er kann jedoch seine Haftung auf die Höhe des Nachlasses beschränken, wenn er z.B.



Wichtiger Hinweis!

In Zukunft wird das BtG-Magazin per Post nur noch an diejenigen versandt, die auf der beiliegenden Rückmeldekarte ankreuzen, dass Sie das Magazin beziehen wollen. Damit soll der Versand zielgerichtet diejenigen erreichen, die das Magazin ausdrücklich beziehen wollen.

Trauer um Herrn Erich Schimpf

Der *Arbeitskreis Betreuung Nürnberg* trauert um Herrn Erich Schimpf, dem Geschäftsführer des *Sozialdienst Katholischer Frauen* – SKF, der am 26. April 2007, einen Tag vor seinem 47. Geburtstag, völlig unerwartet verstorben ist.

Herr Schimpf wurde den Teilnehmern unseres jährlichen Sommerfestes, in den letzten Jahren als Gastgeber auf dem Gelände des SKF in der Leyher Straße 31, bekannt.

Uns Mitarbeitern des Arbeitskreises wurde er in den fast 10 Jahren seiner Tätigkeit ein Freund, von dessen Fachkenntnis, Sachlichkeit und Ruhe, wir in hohem Maße profitieren durften.

Wir denken auch mitfühlend an seine Familie, Freunde und die Mitarbeiter/innen im SKF.



(Fortsetzung von Seite 1)

die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens oder eine Nachlassverwaltung beantragt.

Erbscheinverfahren

Ein Erbschein ist ein amtliches Zeugnis, welches Auskunft gibt über die Frage, wer zu welcher Quote Erbe geworden ist und ob ein Erbe Beschränkungen z.B. durch einen Testamentsvollstrecker unterliegt. Er dient in der Öffentlichkeit als Nachweis über die Erbfolge und wird von Banken, Versicherungen oder Grundbuchämtern häufig verlangt, bevor diese bereit sind, den Nachlaß an die Erben zu übertragen. Notarielle Testamente machen einen Erbschein in der Regel überflüssig. Zuständig für die Erteilung eines Erbscheins ist das Nachlassgericht (Gericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen). Ein Erbschein kann nur auf Antrag der Erben erteilt werden. Wird ein Erbschein benötigt, wird das Nachlassgericht in der Regel einen Termin anberaumen, zu welchem die Erben geladen werden. In diesem Termin sind die Verwandtschaftsverhältnisse des Verstorbenen anzugeben und welche Testamente der Verstorbene gegebenenfalls hinterlassen hat. Diese Angaben sind an Eides Statt zu versichern und gegebenenfalls durch Personenstandsurkunden nachzuweisen. Liegen Testamente vor, werden diese, sofern noch nicht geschehen, in diesem Termin eröffnet. Vor der Erteilung des Erbscheins werden alle Miterben oder auch Personen, welche von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, vom Gericht angehört. Für einen geschäftsunfähigen Betreuten kann sein Betreuer handeln, sofern er die richtigen Aufgabenkreise (Vermögenssorge, Vertretung in der Nachlasssache N.N.) innehat.

Wichtig: Ortswechsel beim Sommerfest

Das diesjährige Sommerfest für ehrenamtliche Betreuer/innen wird nach dem Tod von Erich Schimpf, dem Geschäftsführer des Sozialdienst katholischer Frauen nicht, wie angekündigt, beim SKF in der Leyher Strasse, 31 stattfinden.

Wie in früheren Jahren feiern wir des-



halb auf dem Aktivspielplatz der Arbeiterwohlfahrt – AWO - in der Amselstraße 5 in 90439 Nürnberg, St. Leonhard. Eine Einladung zu diesem Treffen finden Sie als Anlage in diesem BtG-Magazin.

Neuer Vizepräsident beim Amtsgericht Nürnberg



Herr Michael Hauck, bisheriger Richter beim Oberlandesgericht Nürnberg, wurde zum 01.04.2007 von der Bay. Staatsministerin für Justiz, Frau Dr. Merk, zum Vizepräsidenten des Amtsgerichtes Nürnberg ernannt. Herr Hauck folgt Manfred Schwerdtner nach, der als Vorsitzender Richter an das Oberlandesgericht Nürnberg gewechselt ist. Der Vizepräsident des Amtsgericht leitet das

Vormundschaftsgericht in der Flaschenhofstraße und ist somit der entscheidende Ansprechpartner für die Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg und die Betreuungsvereine.

Herr Hauck ist verheiratet und Vater zweier Kinder. Er begann seine juristische Tätigkeit als Rechtsanwalt und trat 1986 als Staatsanwalt in den Bayerischen Justizdienst ein. 1992 wurde er Richter am Amtsgericht Nürnberg. Als Mitglied der Verwaltungsabteilung befasste er sich auch mit EDV Angelegenheiten und allgemeinen Organisationsfragen. Die Vielseitigkeit des neuen Vizepräsidenten zeigt sich auch in seiner organisatorischen Tätigkeit für den 1. Europäischen Juristentag 2001 in Nürnberg und darin, dass er neben seiner Spruchfähigkeit als Verwaltungsreferent für die Recht- und Dienstverhältnisse der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes zuständig ist.

Wir wünschen Herrn Michael Hauck viel Erfolg in seiner neuen Tätigkeit.

Aufgaben zu Betreuungsbeginn

Die Übernahme einer Betreuung stellt Sie vor vielfältige Aufgaben. Ein systematisches Vorgehen zu Beginn einer rechtlichen Vertretung kann Ihnen einen ersten Überblick über die persönliche Situation des Betroffenen verschaffen, Notwendigkeiten aufzeigen und alle weiteren Schritte erleichtern.



Frauhorn; www.photocase.de

Die einmalige Erfassung aller Stammdaten erspart bei der späteren Bearbeitung von Anträgen und bei Anfragen viel Sucharbeit.

Durch das Ausfüllen von Formblättern in eigenen Angelegenheiten kennen Sie die Standards, die eine Liste mit den persönlichen Angaben enthalten sollte. Das Wichtigste haben wir trotzdem der Reihenfolge nach aufgelistet.

Wichtige Stammdaten:

Name, Vorname, evtl. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Religion, Familienstand, Adresse, Telefonnummer, Beruf, Personalausweisnummer, Krankenkasse, Arzt und nächste Angehörige, Betreu-

Checkliste für Betreuungsaufgaben

- Betreuungsanzeige bei Behörden, Kostenträgern, Gläubigern, ...
- Vermögensverzeichnis erstellen (Bankanfrage, ...)
- Einkommen klären (Lohn, Mieteinnahmen, ...)
- Rentenanspruch stellen (evtl. Versicherungsverlauf anfordern)
- Antrag auf Arbeitslosengeld
- Antrag auf Grundsicherung
- Ansprüche prüfen (Pflegegeld, Wohngeld, Kindergeld, Nürnberg-Pass, Versorgungsamt, Beförderungsscheine ...)
- Steuerangelegenheiten prüfen
- Versicherungsschutz prüfen (Krankenkasse mit evtl. Zuzahlungsbefreiung, Haftpflicht, ...)
- Evtl. Hilfsdienste beauftragen (Essen auf Rädern, hauswirtschaftliche Versorgung, ...)
- Miet- oder Heimkosten (evtl. Miet- oder Heimvertrag anfordern)
- Energieversorgung
- GEZ (evtl. Befreiung beantragen)
- Telefon
- Meldung bei Einwohnermeldeamt
- Postnachsendeantrag
- Ärztliche Atteste anfordern
- Evtl. Gerichtsverfahren prüfen
-

ungsbeginn und Beginn Erstbetreuung. Eine sogenannte Checkliste kann Ihnen helfen, die ersten anstehenden Aufgaben zu überblicken und die Sicherheit vermitteln, dass keine gravierenden Versäumnisse erfolgen. Die folgende Auflistung ist nur beispielhaft. Sie kann für jede Betreuung indivi-

duell ergänzt werden. Glücklicherweise werden Sie aber auch feststellen, dass nicht alle der aufgeführten Tätigkeiten für „Ihren“ Betreuten zu erledigen sind. Sie müssen auch prüfen, ob ihre Handlungen von den im Betreuungsbeschluss genannten Aufgabenkreisen gedeckt sind.



Ihre Frage

Ist der gesetzliche Betreuer Angehörigen gegenüber zur Auskunft verpflichtet?

Ein junger Mann wird wegen einer psychischen Erkrankung von einem Berufsbetreuer betreut. Der Kontakt zu den Eltern ist von wechselseitigen Konflikten geprägt, weshalb diese nicht zum Betreuer bestellt wurden. Der junge Mann lehnt jeden Kontakt zu den Eltern ab und wünscht ausdrücklich nicht, dass der Betreuer Informationen an seine Eltern weitergibt. Diese wünschen sich jedoch zu erfahren, wie es ihrem Sohn geht und sind empört, dass sie als Eltern keine Auskunft von dem Berufsbetreuer erhalten. Muss der Betreuer den Eltern Auskunft geben? Der § 1901 BGB ist die zentrale Gesetzesnorm, die darüber Auskunft gibt, wie eine Betreuung zu führen ist. In Absatz 2 – 3 heißt es:
„ (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl

des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. (3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.“ Der Betreuer vertritt grundsätzlich nicht die Interessen Dritter, sondern die Interessen des Betroffenen. Dessen Wünsche sind maßgeblich, unabhängig da-

(Fortsetzung auf Seite 4)

von, ob der Betroffene geschäftsfähig ist oder nicht. Es sind dabei auch Wünsche zu respektieren, die nicht den Werten des Betreuers oder der Eltern entsprechen. So wie sich ein erwachsener Mensch ohne gesetzlichen Betreuer von seinen Angehörigen distanzieren kann, so hat auch der Mensch mit einem gesetzlichen Betreuer dieses Recht. Von außen betrachtet mag diese Distanzierung in einem Fall therapeutisch sinn-

voll, im anderen Fall bedauerlich sein. Der Betreuer darf aber nicht seine eigenen Vorstellungen anstelle der Wünsche des Betroffenen setzen. Allenfalls kann er versuchen Brücken zu bauen. Ohne die Zustimmung des Betreuten darf er aber keine Informationen weitergeben. Eine Ausnahme gibt es bei der Frage der Unterhaltspflicht. Sind die Eltern ihrem Kind gegenüber unterhaltspflichtig, besteht ein Auskunftsrecht gegen-

über dem Kind über dessen finanzielle Verhältnisse.

Es gilt natürlich auch umgekehrt, dass ein u.U. problematischer Kontakt zu Angehörigen, Freunden oder Bekannten kaum verhindert werden kann, wenn der Betroffene diesen ausdrücklich wünscht. Allenfalls Einrichtungen können z.B. bei aggressivem Verhalten eines Besuchers ein Hausverbot verhängen.



Interview mit Edda Wagner

Ehrenamtliche Betreuerin

Redaktion: Fr. Edda Wagner, Sie sind seit vielen Jahren als ehrenamtliche Betreuerin tätig. Für wen sind Sie zur gesetzlichen Betreuerin bestellt?

Wagner: Zur Zeit führe ich für fünf Damen und einen Herrn die Betreuung. Meine jetzt längste Betreute habe ich 2000 ins Heim bringen müssen. Häufige Tätigkeiten für meine Betreuten sind: Einkäufe erledigen, gemeinsames Spaziergehen, Hilfestellung beim Trinken und Essen, Arzttermine organisieren und vor allem viel Zuhören -es gibt ja soviel zu erzählen und keiner kann den Kummer der stetigen Verein-samung solcher Menschen verstehen. Eine Dame, sie wird 99 Jahre alt, ist mir ans Herz gewachsen. Sie musste mit ihrer Pflegemutter Schlesien verlassen. Die Flucht habe ich vor langer Zeit mit ihr besprochen und nach Tagebuchaufzeichnungen zu Papier gebracht. Sie war eine gebildete, musikalische, energische, engagierte, hübsche Dame. Sie machte noch lange goldige Witze über mich und manchmal auch über die leidige Heimsituation. Als wir uns kennen lernten, wollte sie endlich sterben, da sie den Demenzfortgang in wachen Momenten noch erlebte.

Heute sind die Ansprüche gering. Sie beschränken sich auf Post vorlesen, Toilettengänge sind sehr wichtig. Ich

versuche sie zu bewegen, dass heißt laufen, so gut es eben geht, wenn sie auch droht: „Ich schrei jetzt, wenn du mich wieder so rumschleifst und ich sage es dem Oberbürgermeister!“ Der einzige Herr, den ich betreue, hat eigenes Geld und da wird es komplizierter. Geld musste angelegt werden. Auch er lebt im Heim. Er ist ein Gentleman, das heißt, er hielte mir die Tür auf, wenn er nur könnte, begleitet mich ans Auto, geniert sich aber wegen seiner unteren Zähne. Da seine unteren Zähne

ihn immer wieder aus der Fassung brachten und kein Zahnarzt Verbesserung wusste, außer Implantate zu setzen, gingen wir es an. Bei sowenig Knochenmasse im Unterkiefer musste ein sehr tüchtiger Zahnarzt gefunden werden, der mutig genug war und das Können hatte, ihm zu helfen. Mittlerweile sind die schönsten und festsitzenden unteren Zähne sein eigen. Es hat viel gekostet, aber er ist glücklich, und ich kann behaupten, er hatte es auch für mich getan. Da er sehr eitel und ge-

An- und Verkauf, Umzüge, Wohnungs- und Geschäftsaufösungen



Fa. Kleist - Transporte

Caroline's Trödelladen und Trödelager

mit Möbellager!



<u>An- und Verkauf</u>	<u>Transporte</u>	<u>Lager</u>
<p style="font-size: x-small; margin: 0;">+ Antiquitäten + Trödel + Verzüge + Auflösungen + Raumpflege + Möbelhandel und -Lagerung +</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Caroline's Trödelladen</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Caroline Kleist</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Schweiggerstr. 6</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">90478 Nürnberg</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Tel. 0911 - 4180202</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Fax. 0911 - 8932338</p>	<p style="font-weight: bold; margin: 0;">Fa. Kleist-Transporte</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Andreas Kleist</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Klagenfurter Str. 7</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">90475 Nürnberg</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Tel. 0911 - 807245</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">http://www.troedellager.de</p>	<p style="font-weight: bold; margin: 0;">Caroline's Trödelager</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Ronald Köhler</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Knauerstr. 8 (Hinterhof)</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">90443 Nürnberg</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">Tel. 0911 - 2774501</p> <p style="font-weight: bold; margin: 0;">e-mail: worth-the-money@web.de</p>

(Fortsetzung von Seite 4)

gepflegt ist, war es ihm immer peinlich, wenn das untere Gebiss den Mund im unpassenden Moment verlassen wollte.

R: Wie kamen Sie dazu eine Betreuung für Menschen, die Ihnen persönlich nicht bekannt waren, zu übernehmen?

Wagner: Da ich bei meiner Mutter schon Vormund war und selbst Hilfe in Anspruch nehmen musste, um Vernunft und ihrem starken Generalwillen gerecht zu werden, war nach ihrem Tod der Weg frei, um mich auf diese Weise für die erfahrene Hilfe bedanken zu können. Und so lernte ich Menschen in ihrer Hilflosigkeit kennen. Ihnen beizustehen war nun selbstverständlich, da ich inzwischen aus Altersgründen aus der Firma ausschied und einer neuen Aufgabe nichts im Weg stand.

R: Sie führen mehrere gesetzliche Betreuung ehrenamtlich. Was ist Ihre Motivation hierfür?

Wagner: Mein persönliches Glück und Gewinn wäre, und ich hoffe es, dass bei mir eines Tages ein Mensch sich für mich interessierte und meine Wünsche und Ängste wahrnehme und ebenso betreute! Außerdem ist mein Rentenalltag nun fest strukturiert. Um alt zu werden, habe ich keine Zeit.

R: Was ist Ihnen persönlich wichtig bei einer Betreuung?

Wagner: Aufmerksamkeit, zuhören können, große Wünsche besprechen, kleine Wünsche erfüllen, unterstützen so gut es geht und es geht oft sehr viel mehr als anfangs gedacht. Die Würde des verfallenden Menschen nicht verletzen, nicht ungeduldig werden und höflich bleiben. Die gute Beziehung ist sehr wichtig, aber sie muss wachsen und dazu ist auch eine gewisse Nähe notwendig, ein Streicheln, Lachen, Trösten, die ganze Palette, die man seinem Umfeld eben zu schenken bereit ist. Es bleibt nie einseitig. Lob kommt von allen Seiten.

R: Gibt es für Sie besonders bedeutsame Erfahrungen, die sie als Betreuerin gemacht haben?

Wagner: Der Nebeneffekt meiner Betreuungen war natürlich das stetige Lernen, unterschiedliche Probleme zu lösen, Wege zu finden, nicht stehen zu bleiben und sich auch der Vielfältigkeit zu stellen, einfach weil es Spaß macht immer noch etwas leisten zu können. Es gibt Trauriges und Schönes, Licht und Schatten, es ist wichtig alles ins rechte Licht zu rücken, was man dafür hält. Zwänge erkenne ich inzwischen an, hinterfrage sie aber. Oft sind Unstimmigkeiten ein Defizit an Einsicht

oder Unwissenheit. Da ich meine Betreuten stets bis zum Tod begleite, bespreche ich auch Themen, wie lebenserhaltende Maßnahmen und Sorge für das Begräbnis, soweit es die kognitive Aufnahmefähigkeit erlaubt.

R: Eine Betreuung zu führen, ist nicht immer nur mit positiven Erfahrungen verbunden. Was hilft Ihnen Ihr Engagement beizubehalten?



Wagner: Termingeschichten, Gerichtsbelange, Aufstellungen und Berichte werden manchmal zum Alptraum. Ich nehme und brauche etwas mehr Zeit zur Beurteilung, letztendlich zur Entscheidung. Künstliche Ernährung, Schmerztherapien, Verfall und Tod, all dies ist schmerzlich, muss aber eingeleitet und angenommen werden. Fragen zur Entscheidungsfindung konnte ich

immer anbringen. Zuerst war es der „Sozialdienst katholischer Frauen“, auch „Leben in Verantwortung“ sowie die Betreuungsstelle. Alle zeigen gerne Wege auf und wissen Rat.

R: Werden Sie künftig weiterhin Betreuungen übernehmen. Haben Sie hierzu Wünsche oder Anregungen?

Wagner: Mich bewegt ungemein die Regelung für meine Urlaubswochen. Die Ungewissheit, was da passiert, wollte mir bisher auch keiner abnehmen. Die erhöhten Treibstoffkosten werden auch zum Thema. Gut überlegtes Zusammenlegen aller Fahrten wird wichtiger denn je. Und trotzdem werde ich weiterhin Betreuungen übernehmen. Den „Kick“ muss ich aushalten. Ich habe mir diese Art zu helfen zur Aufgabe gemacht. Es ist meine Art der Dankbarkeit, solange es mir so gut geht und ich zu helfen vermag. –Mein Motto: Gottvertrauen!– Die Betreuung von fremden Menschen ist wie ein Schneeball, erst eine kleine übersichtliche Kugel, die nach und nach größer und stabiler werdend, eine mehr oder weniger tiefe Spur hinterlässt. Ich hoffe nur, dass ich es merke, falls sie zur Lawine wird und ich rechtzeitig wegspringen muss.

R: Fr. Wagner wir danken Ihnen für das Gespräch und Ihr Engagement. Bei Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuerin wünschen wir Ihnen weiterhin viel Freude.

Was müssen Heimbewohner aus dem persönlichen Barbetrag bezahlen?



Heimbewohner, für die der Sozialhilfeträger die Kosten der Heimunterbringung ganz oder teilweise übernimmt erhalten einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. In der Praxis kann es vorkommen, dass Einrichtungen der voll-

stationären Pflege Leistungen, die eigentlich Regelleistungen sind, aus dem Taschengeld der Bewohner bezahlen lassen. Deshalb sind Betreuer gehalten für ihre Betreuten genau hinzuschauen, was vom Taschengeld abgezogen wird und zu prüfen, ob dies zulässig ist. Die Abgrenzung von Regelleistungen, Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen ist natürlich auch für Personen wichtig, welche die Heimkosten und alle Nebenkosten selber tragen und kein sozialhilferechtliches Taschengeld beziehen. Auch sie sollen nicht für Leistungen extra zahlen, die eigentlich zur Regelversorgung gehören. Aufwendungen die der Basisversorgung dienen,

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

müssen Bestandteil der allgemeinen Regelleistungen des Heimes sein.

Auf Landesebene wird in den sogenannten Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI u.a. festgelegt, welche Leistungen und welche Zusatzleistungen sind. Dies ist der Orientierungsmaßstab, an dem man prüfen kann, wie die Abgrenzung der Leistungen zu geschehen hat. In den unterschiedlichen Bundesländern gibt es hier gewisse Unterschiede und leider lässt der bayerische Rahmenvertrag einige Interpretationsspielräume offen. Formulierungen aus Empfehlungen auf Ebene von Bundesverbänden oder aus anderen Bundesländern sind hier teilweise eindeutiger.



Beispiel Fußpflege: Normales Schneiden der Zehennägel müsste ebenso Regelleistung sein, wie das Schneiden von Fingernägeln. Ohne medizinische Indikation für eine medizinische Fußpflege besteht hier keine besondere Gefahr. Und sollte eine medizinische Indikation bestehen, kann der Hausarzt die Fußpflege verordnen und die Krankenkasse übernimmt die Kosten. Muss also der auf den Barbetrag angewiesene Sozialhilfeempfänger wirklich standardmäßig Fußpflege aus dem Taschengeld bezahlen? Dies kann durchaus hinterfragt werden. Im bayerischen Rahmenvertrag bleibt dies unklar. Das Schneiden der Fingernägel wird eindeutig als Regelleistung bezeichnet. Das Schneiden der Fußnägel wird nicht erwähnt, aber „bei Bedarf die Kontaktherstellung für die Fußpflege“. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass Fußpflege standardmäßig extern vergeben und vom Bewohner bezahlt wird. Hier darf durchaus im Einzelfall nachgefragt werden. Natürlich ist in vielen Fällen der Fuß eines alten Menschen so beschaffen, dass tatsächlich eine Fußpflege sinnvoll ist (rissige Haut, Hornhaut, Nagelbettveränderungen). Dann geht es nicht mehr nur um das Schneiden von Fußnägel.

§84, Abs. 4 SGB XI

Bemessungsgrundsätze

(4) Mit den Pflegesätzen sind alle für die Versorgung der Pflegebedürftigen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung (allgemeine Pflegeleistungen) abgegolten. [...]

Was sind Regelleistungen?

Regelleistungen umfassen neben den Investitionsaufwendungen alle Leistungen der Pflege (inkl. Behandlungspflege), der sozialen Betreuung, der Unterkunft und Verpflegung, die für ein menschenwürdiges Leben erforderlich sind.

Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

Durch Angebot und Abrechnung von Zusatzleistungen dürfen die notwendigen stationären Pflegeleistungen nicht beeinträchtigt werden (§88, Abs.2 SGB XI). Eine menschenwürdige Versorgung muss ohne Zukauf von Leistungen möglich sein. Wie sieht es da z.B. mit grundlegenden Hygieneprodukten oder der Getränkeversorgung aus. Einfache Waschlotionen, Shampoos, Seifen, Hautpflegeprodukte müssen vorgehalten werden und dürfen nicht über das Taschengeld abgerechnet werden. Es reichen dabei aber einfache Produkte aus dem Supermarkt. Auch muss keine Produktauswahl zur Verfügung stehen. Möchte ein Bewohner unbedingt ein bestimmtes hochwertiges Produkt,

muss er dies selber bezahlen. Auch die ausreichende Getränkeversorgung ist Sache des Heimes. Es handelt sich hier ganz eindeutig um die Basisversorgung. Ob dazu auch ein einfaches Mineralwasser gehört wird wiederum im bayerischen Rahmenvertrag nicht eindeutig beantwortet. Ist das örtliche Leitungswasser von guter Qualität ist es auch üblich einen Wasseraufbereiter bereit zu halten und Leitungswasser anzubieten. Andere Heime bieten aber durchaus ein Mineralwasser kostenfrei an. Für die Grundversorgung an Getränken muss in jedem Fall in ausreichender Weise gesorgt sein. Säfte, Limonaden, Wein und Bier gehören demgegenüber nicht zu den Regelleistungen.

Vor Aufnahme in ein Heim sollte man solche Fragen mit der Heimleitung genau abklären und im Vertrag u.U. konkret Vereinbarungen festhalten, soweit der Vertrag an manchen Stellen nicht eindeutig ist. Lebt ein Betreuer bereits im Heim sollte der Betreuer die belegten Ausgaben der Taschenverwaltung überprüfen und bei Fragen zu den Ausgaben das Gespräch mit der Leitung suchen. Auch Beratungsstellen, wie die Seniorenberatung des Seniorenamtes Nürnberg oder auch die Heimaufsicht können bei Fragen weiterhelfen. Es ist sicher gut zunächst das klärende Gespräch im Haus zu suchen und zu versuchen eine für beide Seiten akzeptable Umgangsweise zu vereinbaren.



apetito
zuhaus

Mit Liebe gekocht.
Mit Freude gebracht.

... denn
**zu Hause
schmeckt's
am besten!**

Wir bringen Ihnen köstliche Menüs
heiß ins Haus. Jeden Tag zur Mittagszeit.
Einfach anrufen und bestellen!

Tel. 09 11-2 14 81 11

i Lexikon i

Gegenüberstellung der zivilrechtlichen Unterbringung und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Zivilrechtliche Unterbringung...	Öffentlich-rechtliche Unterbringung...
Die Zivilrechtliche Unterbringung hat Vorrang vor der öffentlich – rechtlichen Unterbringung	
...meint die Unterbringung, die auf Grund der Aufenthaltsbestimmungsbefugnis im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Betreuung erfolgt. Hier gelten die § 1906 i.V.m. §§1896, 1903 BGB	... meint die Unterbringungen zum Schutz der Öffentlichkeit, aber auch im Interesse Dritter. Hierfür sind die Landesgesetze für psychisch Kranke maßgebend. Bayern: Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz - UnterbrG)
Voraussetzungen	
Die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betroffenen erforderlich ist, weil <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund einer psy. Krankheit od. einer geistigen od. seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet (akute Suizidgefahr) od. erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (die bloße Möglichkeit eines Gefahren Eintritts reicht nicht aus, z.B. die Ablehnung der erforderlichen Medikation um einen Krankheitsschub zu vermeiden reicht nicht aus) • eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psy. Krankheit od. geistigen od. seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen kann od. nicht nach dieser Einsicht handeln kann 	Die Freiheitsentziehung ist nur für Personen zulässig, die <ul style="list-style-type: none"> • psychisch krank oder infolge Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört sind und dadurch in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden (Fremdgefährdung) • die Unterbringung kann gegen oder ohne den Willen des Betroffenen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer sonstigen geeigneten Einrichtung erfolgen • unter den genannten Voraussetzungen ist die Unterbringung insbesondere auch dann zulässig, wenn jemand sein Leben oder in erheblichem Maß seine Gesundheit gefährdet (akute Selbstgefährdung)
Antragstellung	
Für die Unterbringung nach den Vorschriften des BGB muss der gesetzliche Betreuer oder der Bevollmächtigte für die Unterbringung eines Betreuten/Vollmachtgebers in jedem Fall Antrag beim Vormundschaftsgericht stellen und den Unterbringungsbeschluss einholen.	Bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen stellt die nach Unterbringungsgesetz zuständige Kreisverwaltungsbehörde (meist Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) den Unterbringungsantrag.
Dauer der Unterbringung	
Mit einstweiliger Anordnung kann die Unterbringung für maximal 6 Wochen genehmigt werden. Diese Frist kann nach Anhörung des Sachverständigen (§ 70e FGG) auf insgesamt 3 Monate verlängert werden. Längerfristige Unterbringung ist auf ein Jahr, in besonderen Fällen auf max. 2 Jahre befristet.	Dient zur Krisenintervention
Ort	
Psychiatrisches Krankenhaus oder beschützende Stationen in Einrichtungen, Werkstatt, Wohnheim für geistig behinderte oder psychisch kranke Menschen	Bestimmte Einrichtungen, wie z.B. psychiatrisches Krankenhaus, Entziehungsanstalt
Die Freiwillige Unterbringung, d.h. der Betreute ist einverstanden, bedarf keiner vormundschaftlichen Genehmigung, sollte aber dem Vormundschaftsgericht nachrichtlich angezeigt werden. In diesen Situationen ist für den Fall des Widerrufs enger Kontakt mit dem Arzt zu empfehlen.	



Termine

03.07.07, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
03.07.07, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vortrag: Ambulante Hilfen zur Vermeidung von Heimaufenthalten
07.08.07, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
07.08.07, 18.00 Uhr, AWO Aktivspielplatz, Amselstr. 5, 90439 Nürnberg	SOMMERFEST (ACHTUNG! ORTSWECHSEL)
04.09.07, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
04.09.07, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vortrag: Anspruch auf Grundsicherungsleistungen
02.10.07, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht.
02.10.07, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vortrag: Das Kompetenzzentrum Demenz
06.11.07, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
06.11.07, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vortrag: Genehmigungspflichtige Aufgaben des Betreuers
04.12.07, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
04.12.07, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Weihnachtsfeier

! Bitte füllen Sie die beiliegende Rückmeldekarte unbedingt aus, wenn Sie das BtG-Magazin weiterhin beziehen wollen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir beraten Sie gerne:

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9,
90459 Nürnberg, Tel.: 0911-4506 0150,
maria.seidnitzer@awo-nbg.de

Caritas Nürnberg, Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 23 54 210,
birgit.saffer@caritas-nuernberg.de

Leben in VERANTWORTUNG, Sonneberger Str. 10, 90491 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 51 51 41, LiV.eV@nefkom.net

Lebenshilfe Nürnberg, Krelingstr. 41, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 58793-420, CzesnickP@lhnbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31, 90487 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 310 78 13, info@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg, Pirckheimer Str. 16a, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 3505 141, gerhard.baunach@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg,
Tel.: 0911 – 231 2174, franz.herrmann@stadt.nuernberg.de



Impressum:

Herausgeber: Arbeitskreis Betreuung Nürnberg

Redaktion: Gerhard Baunach, Petra Hofmann, Olaf Kahnt, Elfi Stuke, Simone Ochsenkühn, Eva-Maria Öhmt

Druck: Cebra-Druck Nürnberg, Auflage 2.500

Leserbriefe und Beiträge bitte an nebenstehende Organisationen senden. Soweit namentlich gekennzeichnet geben die einzelnen Artikel die Meinung des/der Verfassers/in und nicht unbedingt des Arbeitskreises Betreuung wieder.